

Allgemeine Auftragsbedingungen für Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft Stand Januar 2024

Diese „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten – ggf. in der laut gesonderten Vereinbarung geänderter Fassung – für Verträge zwischen der Kruse-Lippert - Liberata GmbH Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a. Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung benötigten Unterlagen, Aufklärungen und Erklärungen vollständig zu überlassen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, der erteilten Auskünfte und Erklärungen, der Buchführung, der Bilanz und sonstigen Zahlen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- c. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Auskünfte und Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit der Auftragnehmer offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- d. Wird die Buchführung nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt, scheidet die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diejenigen nachteiligen Folgen (z.B. geringere / unvollständige Ausschöpfung steuerlicher Vorteile, Vorsteuerabzüge) aus, die darauf zurückzuführen sind, dass eine unvollständige Erfassung der Geschäftsvorfälle durch den Auftraggeber bzw. Dritte erfolgt ist.
- e. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Auftragnehmer im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- f. Die Offenlegung/Hinterlegung im Bundesanzeiger (§ 325 HGB) ist nicht Mandatsgegenstand, es sei denn dies ist individuell vereinbart.
- g. Hinweise auf eine Änderung der Rechtslage sind nicht Mandatsgegenstand, sofern eine berufliche Äußerung abschließend erfolgte.

2. Mitwirkung Dritter

- a. Bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben /steuerlichen Angelegenheiten ist der Auftragnehmer zum Einsatz geeigneter Mitarbeiter, fachkundiger Dritter sowie entsprechender datenverarbeitender Unternehmen berechtigt. Hiervon bleibt die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers unberührt.
- b. Der Auftragnehmer ist bei Heranziehung fachkundiger Dritter sowie entsprechender datenverarbeitender Unternehmen verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich diese in gleichem Maße wie er zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff.2 a. verpflichtet.
- c. In Fällen erfolgter Bestellung eines allgemeinen Vertreters i.S.d. § 69 StBerG bzw. eines Praxistreuähnders i.S.d. § 71 StBerG ist der Auftragnehmer berechtigt, den bestellten Personen Einsicht in die Handakten zu gewähren. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in die Handakten des Auftragnehmers besteht auch für den bestellten Praxisabwickler i.S.d. § 70 StBerG.

3. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- a. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, genutzt und gespeichert.
- b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. a Satz 4 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- d. Soweit der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. Zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- a. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, wobei dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist zu geben ist. Der Auftraggeber muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung auffordern, es sei denn, dass aus besonderen Gründen das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Beauftragung eines Dritten überwiegt.
- b. Wurde das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt, darf der Auftraggeber die Nachbesserung in Form der Beseitigung etwaiger Mängel durch den Auftragnehmer ablehnen soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt.
Beseitigt der Auftragnehmer berechtigt geltend gemachte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, schlägt die Nachbesserung fehl oder lehnt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- c. Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Nicht erforderlich ist die Einwilligung, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter die Interessen des Auftraggebers überwiegen.

5. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet für eigenes vorsätzliches sowie für das vorsätzliche Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- b. Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) pro Einzelfall abgeschlossen.
- c. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen Euro)** für den einzelnen Schadenfall begrenzt. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Diese vertragliche Beschränkung entspricht der geltenden gesetzlichen Regelung (§ 67a StBerG). In einem fahrlässig verursachten Haftpflichtfall kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber nur bis zu dieser Höhe in Anspruch genommen werden, weitergehende Haftung des Auftragnehmers für weitergehenden fahrlässig verursachten Schaden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Im Falle der gesetzlichen Änderung des § 67 a StBerG wird die Haftung des Auftragnehmers nach Ziff. 5. c. auf den insoweit gesetzlich vorgeschriebenen Haftungshöchstbetrag beschränkt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle der Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Haftungsbeschränkung zur Vornahme der Anpassung des Versicherungsschutzes im Rahmen seiner Berufshaftpflichtversicherung.
- e. Soweit im Einzelfall von der Regelung in nach Ziff. 5. c. abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren Betrag als den nach Ziff. 5. c. genannten Betrag beschränkt werden soll, bedarf es einer schriftlichen, gesondert zu erstellenden Vereinbarung, die dem Auftraggeber zusammen mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden muss.
- f. Die unter Ziff. 5 a. – e. getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet worden sind.
- g. Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausgenommen.
- h. Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich

- mit dem von dem Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.
- i. Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.
- 6. Pflichten des Auftraggebers**
- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufzufordern sämtliche für die Erledigung und Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstige Unterlagen (z. B. dem Auftraggeber direkt zugestellte (Mahn-)Bescheide, Verwaltungsakte, Behördenentscheidungen und andere an den Auftraggeber gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit dem von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden Auftrag stehen, vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, und dem Auftragnehmer die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
 - b. Umfasst der Auftrag des Auftragnehmers auch die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, insbesondere das Einlegen von Rechtsbehelfen, so hat der Auftraggeber die zur Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
 - c. Ist wegen der Abwesenheit oder anderweitigen Unerreichbarkeit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Mandant hat auch in diesem Fall die Kosten hierfür zu tragen.
 - d. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - e. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlichen Einwilligung weiter zu geben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen schriftlich hinzuweisen.
 - f. Widerruft der Auftragnehmer eine Bescheinigung oder eine andere berufliche Äußerung gegenüber dem Auftraggeber, so darf der Auftraggeber diese nicht weiterverwenden. Wurde die Bescheinigung oder die berufliche Äußerung bereits durch den Auftraggeber verwendet bzw. an Dritte weitergeleitet, hat der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers Dritten den Widerruf bekannt zu geben. Nachweislich hierdurch entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung Dritter oder besteht Gefahr im Verzug, ist der Auftragnehmer zur Vornahme der Bekanntgabe des Widerrufs gegenüber Dritten berechtigt.
 - g. Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht.
- 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- Kommt der Auftraggeber mit seinen, ihm sowohl nach Ziff. 6 als auch nach den Gesamtumständen des Auftragsverhältnisses obliegenden Mitwirkungspflichten oder mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn er dem Auftraggeber zuvor unter Androhung der Ablehnung der Vertragsfortsetzung eine Frist zur Vornahme der Handlung gesetzt und der Auftraggeber diese hat fruchtlos verstreichen lassen. Dem Auftragnehmer steht insoweit – auch sofern von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird – gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz der dem Auftragnehmer durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkungsvornahme entstandenen Mehraufwendungen und Schäden, zu.
- 8. Bemessung und Fälligkeit der Vergütung; Aufrechnung**
- a. Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Auftragnehmers für seine Berufstätigkeit nach §33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV).
- b. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.
 - c. Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren haben, die jedoch aus einem Bereich stammen, in dem eine andere Vergütungsordnung (z.B. ZSEG, InsVV, RVG) gilt, richtet sich die Vergütung nach der einschlägigen Vergütungsordnung.
 - d. Für Tätigkeiten, die nicht dem Bereich einer gesetzlichen Vergütungsordnung unterfallen gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB) als vereinbart.
 - e. Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - f. Die Vergütung ist sofort nach Rechnungserteilung ohne Abzug fällig.
- 9. Geistiges Eigentum**
- Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Sie stehen dem Auftraggeber ausschließlich zur mandatsgemäßen Verwendung zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Verwendung (zB. Weitergabe an Dritte) bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch weitere Kosten entstehen können.
- 10. Vorschuss**
- a. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen sowie Vergütungsansprüche nach Ziff. 5 kann der Auftragnehmer einen Vorschuss fordern.
 - b. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt, darf der Auftragnehmer bis zum Eingang des Vorschusses nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen. Können dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, bekanntzugeben.
- 11. Beendigung des Vertrages**
- a. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
 - b. Für die Kündigung des Vertrages gelten, soweit dieser einen Dienstvertrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt, die Bestimmungen der §§ 626 und 627 BGB. Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden muss.
 - c. Eine Kündigung (ordentlich, außerordentlich) bedarf der Textform.
 - d. Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum die Programme zurückbehalten, wenn dies zur Vermeidung von erheblichen Rechtsnachteilen zwingend notwendig ist.
- 12. Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**
- Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.
- 13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**
- a. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - b. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist ansonsten der Sitz des Auftragnehmers.
- 14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**
- a. Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
 - b. Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform

Der/Die Unterzeichner,

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen*/für

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennt.

(Datum/Unterschrift/Unterschriften)

* Streichen bzw. ausfüllen.